

Zwischen Stadt Trier

vertreten durch Dr. Thilo Becker, Dezernat IV, Am Augustinerhof, Verw.-Geb. V, 54290 Trier

nachstehend »Auftraggeber«

und

nachstehend »Auftragnehmer«

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des Kunstwerkes/sind Leistungen zur künstlerischen Gestaltung für das Bauvorhaben: **Ehemalige Gneisenaukaserne, Trier West (sozialer Wohnungsbau und ehemalige Reithalle)**

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen und damit Bestandteile des Vertrags sind

- 2.1. der vorgelegte (ggf. überarbeitete) künstlerische Entwurf (**Zusammenspiel**) vom (.....) bzw. die Dokumentation des angebotenen Kunstwerks (**Zusammenspiel**) (Anlage 1),
- 2.2. das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2),
- 2.3. die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Gebäudezeichnungen, Schnitte, Grundrisse und vorgegebene Sicherheitsbedingungen (Anlage 3),
- 2.4. die Wettbewerbsauslobung und ihre Ergebnisse (Anlage 4).

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

- 3.1. Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfs, darunter Anfertigung des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfs mit Ausführungszeichnungen, Details einschließlich notwendiger Modelle und ggf. Materialproben sowie Unterlagen für ein ggf. baurechtliches Verfahren.
 - 3.1.1.1 Die für die Ausführung erforderlichen Anweisungen und die Überwachung der Ausführung des Kunstwerks, sofern Arbeiten von Dritten ausgeführt werden.
 - 3.1.1.2 Transport vom Herstellungsort zum Aufstellungsort / Veranlassen und Überwachen des Transportes vom Herstellungsort zum Aufstellungsort.
 - 3.1.1.3 Aufstellen / Überwachung der Aufstellung.
 - 3.1.1.4 Freimachen der von der Montage der Kunstwerke betroffenen Bereiche sowie Wiederherstellung des Untergrundes incl. etwaiger Pflasterarbeiten und Raseneinsaat
 - 3.1.1.5 Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen oder Zerstörung des Kunstwerks bis zur förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber.
- 3.1.2 Erstellen einer Dokumentation in Wort und Bild sowie einer Anleitung für die Pflege und Wartung des Kunstwerks.
- 3.2 Die Übertragung der Ausführung nach 3.1.2 bedarf der Schriftform. Ein Anspruch auf Übertragung dieser Leistung besteht nicht.
- 3.3 Notwendige Überarbeitungen des Entwurfes berechtigen den Künstler nicht zu zusätzlichen Forderungen.
- 3.4 Anfertigen, Zusammenstellen oder Beschaffen von Unterlagen für ein etwa erforderliches baurechtliches Verfahren, ggf. einschließlich Standsicherheitsnachweis.
- 3.5 Der Künstler verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und ggf. bei der Ausführung des Kunstwerks durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen.
- 3.6 Die Ausführung nach 3.1 gilt mit der förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber als erbracht.
- 3.7. Beginn der Realisierung nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber, Ausführung des Kunstwerkes durch den Künstler persönlich zu erbringen und/oder Dritte dabei zu überwachen - Transport und Aufstellung des Kunstwerkes.
- 3.8. Erstellung einer Dokumentation in Wort und Bild, einer Anleitung für die Pflege und Wartung des Kunstwerks.

3.9. Für die künstlerische Gestaltung inkl. Ausführung ist eine Kostensumme von _____ Euro brutto vorgesehen. Für das Projekt ist nach VV 631 RIP eine Kostenobergrenze von 60.508 Euro brutto vorgesehen und darf in keinem Fall überschritten werden.

In diesem Kostenrahmen sind von Künstlerseite enthalten die Kosten für:

- die Kunstobjekte
- die Fundamentierung bzw. Vorrichtungen zur Aufnahme der Kunstwerke
- die bauliche Umsetzung incl. eventuell erforderlicher Erdarbeiten, Pflasterarbeiten bis zu dem Kunstwerk (dies hat in Absprache mit dem Auftraggeber zu erfolgen)
- eine eventuell erforderliche Statik / Prüfstatik
- eventuell anfallende Gebühren für die Abnahme der Unfallkasse
- eventuell anfallende Gebühren für Baugenehmigung
- die Honorarkosten des Künstlers

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen:

- 4.1. Einbeziehung des Auftragnehmers in die Koordinierung des Bauvorhabens,
- 4.2. Festlegung des Aufstellungsortes in Abstimmung mit dem Auftragnehmer,
- 4.3. Sicherstellung der Baufreiheit zur Aufstellung des Kunstwerkes.

§ 5 Termine, Übergabeprotokoll, Gewährleistung

(1) Für die Leistungen des Auftragnehmers gemäß § 3 des Vertrags gelten folgende Termine:

- 5.1. Ablieferung des Entwurfs bis zum – obliegt dem Künstler -
- 5.2. Fertigstellung des Werks/Ausführung der künstlerischen Gestaltung bis zum – obliegt dem Künstler -
- 5.3. Aufstellung des Kunstwerks bis zum **10. Oktober 2025..**
- 5.4. Übergabe des Kunstwerks bis zum **10. Oktober 2025**

(2) Nach Fertigstellung des Kunstwerkes findet eine förmliche Abnahme statt, über die ein Protokoll angefertigt wird. Das Übergabeprotokoll ist von den Vertragspartnern sowie einem Preisgerichtsmitglied zu unterzeichnen. Die Ausführung gilt mit der förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber als erbracht.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird auf 5 Jahre festgelegt oder der nach Werkvertragsrecht (BGB) geltenden Frist.

§ 6 Namensnennung und Standortveränderung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Absprache mit dem Auftragnehmer, an dem Kunstwerk eine gut sichtbare Tafel (max. DIN A6) mit dem Namen des Auftragnehmers/Urhebers, Titel des Kunstwerkes, Aufstellungsjahr anzubringen.

(2) Unbeschadet der Regelungen in § 9 darf eine Veränderung des Standortes nur mit Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen werden.

§ 7 Vergütung

(1) Das Auftragsvolumen beläuft sich entsprechend dem Angebot vom _____ (Anlage 4) auf einen Betrag in Höhe von _____ Euro brutto.

(2) Die Vergütung der in § 3 festgelegten Leistungen des Auftragnehmers wird wie folgt fällig:

- 7.1. ein Drittel des Auftragsvolumens bei Vertragsabschluss, (für Entwurfsplanung)
- 7.2. ein Drittel des Auftragsvolumens während der Ausführungsarbeiten zu einem von den Vertragsparteien festzulegenden Termin,
- 7.3. ein Drittel des Auftragsvolumens nach förmlicher Abnahme des Kunstwerks.

(3) Umsatzsteuer ist in den Rechnungen separat auszuweisen.

Zahlungen werden 30 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Eine angemessene Haftpflichtversicherung ist abzuschließen und nachzuweisen. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt:

für Personenschäden mindestens 3.Mio Euro

für Sachschäden mindestens 5.Mio Euro

Die Deckungssummen müssen pro Versicherungsjahr 3-fach zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 9 Urheberrecht des Auftragnehmers

- (1) Mit der Abnahme des Kunstwerkes und der Zahlung der gesamten Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 dieses Vertrags an den Auftragnehmer geht das vertraglich geschaffene Kunstwerk in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (2) Davon unberührt verbleibt das Urheberrecht beim Auftragnehmer. Ihm ist es weiterhin gestattet, das Kunstwerk abzubilden und zu dokumentieren.
- (3) Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, das Werk ohne besondere Vergütungsvereinbarung in Dokumentationen über das Bauvorhaben aufzunehmen.
- (4) Bei jeder Veröffentlichung des Kunstwerkes sind Urheber, Titel und Entstehungsjahr zu nennen.

§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Auftraggebers.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der vertraglichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Unterschrift und Datum:

Ort, Datum

Auftragnehmer
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Auftraggeber
(rechtsverbindliche Unterschrift)